

Die Unterhaltssicherung der Kinder

Autor(en): **Steiger, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Unterhaltssicherung der Kinder.

Von Emma Steiger, Zürich.

Die Frage, wie für den Unterhalt der Kinder besser gesorgt, d. h. praktisch hauptsächlich den Familien mit mehreren Kindern wirtschaftlich geholfen werden könne, ist von den verschiedensten Seiten her aktuell geworden. Nicht nur die kinderreichen Familien der besitzlosen Bevölkerung leiden in der Regel direkt Not, sondern es ist einem ungelernten Fabrikarbeiter und einem Arbeiter, dessen Verdienst von der Witterung abhängig ist, in den seltensten Fällen möglich, auch nur drei Kinder ohne gesundheitsschädliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung selbständig durchzubringen. Die Summen, die in Städten an solche, durchaus solide Arbeiterfamilien als Zuschuss zu dem selten weniger als Fr. 100.— monatlich betragenden Mietzins oder in anderer Form aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden müssen, zeigen dies deutlich. Mehr noch als diese Not hat allerdings manche Kreise die Selbsthilfe der Arbeiterschaft durch Beschränkung der Kinderzahl auf das Problem aufmerksam gemacht.

In Frankreich und Belgien versucht man, den Familien mit Kindern durch Lohnzulagen aus Ausgleichskassen zu helfen; in der englischen Arbeiterbewegung fand eine lebhafte Aussprache über den von der Unabhängigen Arbeiterpartei vorgeschlagenen und den Frauen der Gesamtpartei unterstützten Plan, Kinderrenten aus einem öffentlichen, aus Steuern auf grosse Einkommen geäufteten Fonds zu zahlen, statt. In der Schweiz ist die Diskussion über die Notwendigkeit und die besten Mittel für die Hilfe für die Familie von den verschiedensten Seiten her in Fluss gebracht worden, einmal von der Kommission für Familienzulagen des Bundes Schweiz. Frauenvereine und des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht¹, ferner durch das «Cartel romand pour l'hygiène sociale et morale» und die Ligen «Pro Familia» und in letzter Zeit durch verschiedene christlichsoziale und konservative Motionen und Postulate, die hauptsächlich den kinderreichen Familien helfen wollen. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat sich vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus mit der Frage befasst und die vom Unternehmertum gezahlten Lohnzulagen als ein für die Arbeiterschaft gefährliches Mittel abgelehnt².

Um die verschiedenen Seiten des Problems der wirtschaftlichen Hilfe für die Familie abzuklären und für sie Propaganda zu machen, führt die Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik am 21. und 22. November in Zürich eine schweizerische Studententagung

¹ In deren Auftrag wurde von Gerhard, E. Stucki-Walder und Veillard eine Broschüre über die wirtschaftliche Versorgung der Familie verfasst, die viel Material enthält. 2. Auflage, Basel 1930.

² Siehe: Ch. Schürch. Der Soziallohn. «Gewerkschaftliche Rundschau», 1928, Nr. 2.

über den wirtschaftlichen Schutz der Familie durch. Da die Probleme der Familienhilfe in sozialistischen Kreisen noch wenig im Zusammenhang und grundsätzlich erörtert wurden, beschloss der Vorstand der Schweiz. Konferenz für sozialistische Wohlfahrtspflege, an der Herbstkonferenz, die am 1. November in Zürich stattfinden wird, die wirtschaftliche Hilfe für die Familie zu behandeln³. Klarheit über die einschlägigen Probleme in unseren eigenen Reihen ist nicht nur im Hinblick auf die neutrale Tagung, sondern auch für die sozialistische Stellungnahme zu christlich-sozialen Parlamentsanträgen und dergleichen und vor allem für ein planmässiges, praktisches, sozialistisches Wirken für die Kinder und die notleidenden Familien notwendig. Die folgenden Ausführungen sind als Diskussionsgrundlage gedacht.

I. Die massgebenden Grundsätze für die Einkommensverteilung.

Die Einkommensverteilung vollzieht sich in unserer Gesellschaftsordnung grundsätzlich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse der Einkommensempfänger. Bei dieser Ordnung bleibt das menschliche Grundrecht auf ausreichenden Lebensunterhalt für alle diejenigen unverwirklicht, die weder ein begehrtes Wirtschaftsgut (Kapital oder beehrte Arbeit) auf dem Markte einzusetzen haben, noch private Unterhaltsansprüche gegenüber Empfängern hoher Einkommen geltend machen können. Die nicht direkt am Wirtschaftsleben beteiligten Gruppen (Kinder, Kranke, Alte, Gebrechliche, nicht erwerbstätige Hausfrauen) sind für ihren Unterhalt in erster Linie auf das Einkommen ihrer Angehörigen angewiesen. Diese Regelung versagt nicht nur in sehr häufigen Einzelfällen, sondern ist auch grundsätzlich unbefriedigend, da zwischen den familiären Unterhaltspflichten und den Bestimmungsgründen der Einkommensgrösse keinerlei innere Beziehung besteht und die finanzielle Abhängigkeit von unterhaltspflichtigen Einzelpersonen leicht zu persönlicher Abhängigkeit und damit zur Einschränkung freier Lebensgestaltung führt (Hausfrauen, Alte und Gebrechliche in ihren Familien).

Es sollte deshalb unterschieden werden zwischen der Lohnpolitik, die — vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus — den Lohnempfängern einen möglichst hohen Anteil am Ertrag der Produktion sichern will, und der darüber hinausgehenden Unterhaltssicherungspolitik, die dafür sorgen soll, dass auch die an der Produktion nicht direkt Beteiligten einen angemessenen Teil des wirtschaftlichen Ertrages erhalten. Die Aufgabe kann auch durch

³ Genosse Dr. Max Weber wird über die Berücksichtigung der Kinder in der Wirtschafts- und Lohnpolitik, Genosse Dr. Paul Kägi über die Verminderung der Familienausgaben durch Jugendhilfe und Wohnungshilfe und Genossin Dr. Emma Steiger über die Vermehrung der Familieneinkommen durch Kinderrenten und andere öffentliche Zuschüsse referieren.

ein die heutigen Möglichkeiten weit übersteigendes Lohnniveau nicht gelöst werden, weil dadurch die grösste Not der auf das Lohneinkommen ihrer Angehörigen angewiesenen Nichterwerbstätigen zwar behoben, die kulturschädigende Tatsache des Sinkens der Lebenshaltung infolge der Erfüllung von Familienpflichten aber nicht beseitigt würde und den in keinem Lohnverhältnis stehenden unbemittelten Schichten (Bergbauern usw.) nicht geholfen wäre.

II. Allgemeine Grundsätze der Unterhaltssicherungspolitik.

Die Unterhaltssicherungspolitik hat das Ziel, jedem Menschen die Führung eines dem jeweiligen Kulturstand entsprechend würdigen Lebens zu sichern. Sie findet ihre Grenze in den produktionspolitischen Notwendigkeiten, da die blosser Verteilung nicht die Produktion als die Grundlage aller Verteilungsmöglichkeit schädigen darf.

Während der wichtigste Träger der Lohnpolitik des Besitzlosen die Gewerkschaften sind, wird die Unterhaltssicherungspolitik für die nicht selbst im Wirtschaftsleben Tätigen von drei Gruppen von Organisationen vertreten:

- a) den **gemeinnützigen Organisationen**, die aus weltanschaulichen oder andern Motiven die marktbestimmte Einkommensverteilung zugunsten der nicht im Wirtschaftsleben Stehenden beeinflussen, damit aber infolge des Abstellens auf Freiwilligkeit nicht allgemein durchdringen können;
- b) den **Selbsthilfeverbänden** der nicht im Wirtschaftsleben Stehenden oder ihrer natürlichen Vertreter (Invalidenverbände, Ligen «Pro Familia» usw.). Diese spielen eine verhältnismässig kleine Rolle, da die nicht in der Produktion Tätigen in der Regel nicht oder nur schwer organisierbar sind. Die Selbsthilfeverbände können für die Richtung der Unterhaltssicherungspolitik von Bedeutung werden, da die zunächst Interessierten soweit möglich selbst über die Art ihrer Bedürfnisbefriedigung entscheiden sollten. Es fehlt ihnen aber die Kraft für die Durchführung einer ausreichenden Unterhaltssicherung und ein Massstab für deren Grenze;
- c) den **öffentlichen Körperschaften**. Diese sind in der heutigen Gesellschaftsordnung die Hauptträger der Unterhaltssicherungspolitik, da sie als Vertreter des gesamten Volkes, das nur bei ausreichender Versorgung aller Glieder gedeiht, an deren Durchführung ein Lebensinteresse haben, da sie die dazu nötigen Machtmittel, d. h. vor allem Steuerrecht und Gesetzgebungsrecht, besitzen und als Vertreter der produzierenden wie der nur verbrauchenden Volksteile am besten in der Lage sind, die beiderseitigen Interessen und Bedürfnisse in zweckmässiger Weise abzuwägen, d. h. die jederzeitige Grenze der Unterhaltssicherungspolitik zu bestimmen.

Diese Charakterisierung der Rolle der öffentlichen Körperschaften gilt voll nur für demokratische Verhältnisse, d. h. bei ins Gewicht fallender Mitwirkung der Arbeiterschaft wie der Frauen an der öffentlichen Willensbildung.

Die wichtigsten Methoden der Unterhaltssicherung durch die öffentlichen Körperschaften sind:

- a) Die gesetzliche Festlegung privater Unterhalts- und Unterstützungsansprüche. So wichtig diese Ansprüche und deren Sicherung sind, so wenig lösen sie das Problem, weil die in Händen der Verpflichteten befindlichen Mittel in keinem direkten Verhältnis zur Grösse ihrer Pflicht stehen, deren Erfüllung deshalb oft beim besten Willen nicht oder nicht in ausreichendem Masse möglich ist.
- b) Die gesetzliche Beeinflussung der marktbestimmten Verteilung zwischen Kapital und Arbeitnehmern und deren Familien zugunsten der nicht im Wirtschaftsleben Stehenden durch Versicherungsobligatorium, Verpflichtung zum Beitritt in Ausgleichskassen u. dgl.
- c) Die Aneignung eines Teiles des Wirtschaftsertrages durch die öffentlichen Körperschaften und dessen Verwendung für die nicht direkt am Wirtschaftsleben Beteiligten zu sozialen Diensten, d. h. durch die Gemeinde oder andere öffentliche Körperschaften oder Anstalten organisierte kollektive Bedürfnisbefriedigung, z. B. öffentliche Gesundheitspflege und Erziehung, oder zur Verteilung an die Unterhaltsbedürftigen oder deren direkte Besorger. Die Verteilung erfolgt entweder auf Grund eines unter bestimmten Voraussetzungen zur Entstehung gelangenden Rechtsanspruches ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Einzelfalles und ohne Kontrolle über die Verwendung, d. h. in Form einer Rente, oder auf Grund eines im Einzelfall festzustellenden dringenden Bedürfnisses nach dem pflichtgemässen Ermessen der prüfenden Behörde, d. h. in Form einer Unterstützung. Während soziale Dienste und Renten eine teilweise Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung zugunsten der Unterhaltsbedürftigen bedeuten, haben Unterstützungen grundsätzlich nur die Aufgabe, aus Mängeln der bestehenden Ordnung oder der betreffenden Personen entstehende Notstände im Einzelfall zu mildern oder zu beheben.
- d) Neben diesen Methoden der Unterhaltssicherungspolitik spielt die Lohnpolitik trotz ihrer grundsätzlichen Unzulänglichkeit zur Lösung des Problems eine wichtige Rolle auch für die Unterhaltssicherung der nicht im Wirtschaftsleben Stehenden. Denn die Not der vom Lohnempfänger

abhängigen Unterhaltsbedürftigen kann sowohl durch allgemeine Erhöhung der Löhne wie durch deren Anpassung an die Unterhaltungspflichten des Lohnempfängers in vielen Fällen behoben werden. Ueber die Gefahren und Grenzen dieser Methoden siehe unten.

Die Mittelbeschaffung, d. h. die Aneignung vom Volkseinkommen durch die öffentlichen Körperschaften zum Zweck der Verwendung für die Unterhaltsbedürftigen, erfolgt hauptsächlich durch Steuern (allgemeine Steuern, Zwecksteuern) und Zwangsbeiträge der Berechtigten und der Unternehmer. Daneben spielen für kleinere Aufgaben freiwillige Beiträge, hauptsächlich an öffentliche Stiftungen und Fonds, eine gewisse Rolle, und könnten Erträge aus gewinnbringender wirtschaftlicher Tätigkeit öffentlicher Körperschaften von Bedeutung werden.

III. Unterhaltssicherung der Kinder.

Ziel der Unterhaltssicherungspolitik in bezug auf die Kinder muss sein, allen Kindern Lebensverhältnisse zu sichern, unter denen sie sich zu möglichst wertvollen, körperlich, geistig und seelisch gesunden und glücklichen Gliedern der Gesellschaft entwickeln können.

Dieses Ziel ist erstrebenswert, ohne Rücksicht darauf, ob die Geburtenzahlen durch eine solche Unterhaltssicherung der Kinder steigen werden. In beträchtlicher Masse wird dies nach allen Erfahrungen über den Geburtenrückgang kaum der Fall sein. Auch könnte eine qualitativ ungünstige Vermehrung durch Verbindung der Unterhaltssicherung mit Massnahmen qualitativer Bevölkerungspolitik wie Eheberatung, Sterilisierung schwer Minderwertiger mehr als heute verhindert werden. Man kann deshalb durchaus eine bessere Unterhaltssicherung der Kinder befürworten, auch wenn man eine stärkere Bevölkerungsvermehrung, im Gegensatz zu vielen Freunden der Unterhaltssicherung nicht für wünschenswert hält.

Träger der Unterhaltssicherungspolitik in bezug auf die Kinder sind die private Jugendhilfe, die Selbsthilfeverbände, die öffentlichen Körperschaften und die für die Lohnpolitik entscheidenden Organe der Arbeiterschaft und der Arbeitgeberschaft wie überhaupt alle Berufsverbände, die das Einkommen ihrer Mitglieder erhöhen wollen.

a) Die private Jugendhilfe hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als Ergänzung dessen, was die meisten Eltern unter den heutigen Verhältnissen ihren Kindern bieten können, ebenso als Pionier für Bedürfnisse, deren Befriedigung von der Volksmehrheit noch nicht als notwendig erachtet wird und deshalb nicht durch öffentliche Körperschaften sichergestellt werden kann, z. B. ein grosser Teil der Erholungsfürsorge und Anormalen-Erziehung. Für eine umfassende Unterhaltssicherung der gesamten Jugend kommt sie mangels ausreichender Mittel und gesetzlicher Befugnisse aber nicht in Frage.

b) Für die Unterhaltssicherung der Jugend sind zweierlei Selbsthilfeverbände von Bedeutung: einmal die Zusam-

menschlüsse der Väter und Mütter zur Wahrung der Familieninteressen und ferner die Organisationen der urteilsfähigen Jugend selbst.

Die Familien können sich und ihren Kindern durch gegenseitige Hilfe in Interessentenverbänden manche Schwierigkeiten des Lebens erleichtern. Die Hauptaufgabe dieser Zusammenschlüsse besteht aber darin, die Interessen der Familien gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren, das heisst, eine Unterhaltssicherungspolitik der öffentlichen Körperschaften zu ihren Gunsten zu fordern. Diese Familienorganisationen können nützliche Arbeit leisten, entgegen aber nicht immer der Gefahr, einseitige Herrschaftsinteressen des Familienhauptes oder beider Eltern mit den Interessen der Kinder zu verwechseln.

Die Organisationen der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Jugend leisten auch gegenseitige Hilfe, haben aber mehr erzieherische als wirtschaftliche Bedeutung, indem sie der Jugend einen ihrem Wesen gemässen Lebensraum für Ferien und Freizeit schaffen. Eine wesentliche Verbesserung der Lebenslage der Jugend können sie nicht durchführen, so dass ihre Hauptaufgabe in bezug auf die Unterhaltssicherung der Jugend die Aufstellung von Forderungen an die Öffentlichkeit ist.

c) Die wichtigsten Träger der Unterhaltssicherungspolitik auch für die Kinder sind gemäss den oben entwickelten Grundsätzen die öffentlichen Körperschaften, und zwar sowohl die Gemeinden als Hauptträger direkter sozialer Dienste wie der Staat als Gesetzgeber und öffentliche Kassen oder Fonds als Spender von Renten und Unterstützungen.

d) In Frankreich und Belgien, vereinzelt und vorübergehend auch in andern Ländern, wurde die Unterhaltssicherung der Kinder direkt von der Arbeitgeberschaft resp. dem Arbeitnehmer beschäftigenden Kapital übernommen. Es werden den zum Unterhalt von Kindern verpflichteten Lohnempfängern vom einzelnen Grossunternehmer oder in der Regel aus einer von den Unternehmern geäuften Ausgleichskasse Kinderzulagen zum Lohn gezahlt, zum Teil in Verbindung mit der Ausgleichskasse auch direkte Hilfeleistungen für die Kinder gewährt.

Diese Regelung erleichtert zwar das Leben der einzelnen kinderreichen Arbeiterfamilie, ist aber für die Gesamtwirtschaft und vor allem für die Arbeiterschaft mit so schweren Nachteilen und Gefahren verbunden, dass ihre Einführung nicht befürwortet werden sollte:

aa) Die Einführung der Kinderzulagen durch die Arbeitgeberschaft bringt entweder eine Senkung der Löhne der nicht zulageberechtigten Lohnempfänger, unter Umständen auch der Gesamtlohnsumme oder eine Mehrbelastung gerade der zahlreichen Väter und Mütter beschäftigenden Krisenindustrien, wie zum Beispiel der Textilindustrie, mit sich, während der nicht oder nur zum kleinsten Teil mit der Beschäftigung von Arbeitereltern zusammenhängende Teil des Volkseinkommens, wie zum Beispiel die Bankgewinne, von der Pflicht der Unterhaltssicherung der Kinder nur wenig betroffen wird. Ihre Einführung ist deshalb abgesehen von Inflationsperioden, in denen sie auch an den meisten Orten erfolgte, nicht ohne schwere wirtschaftliche Erschütterung möglich.

bb) Die marktgerechte Lohnbestimmung verwirklicht bis zu einem gewissen, durch die Nachfrage eingeschränkten Grade den Grundsatz des Leistungslohnes. Dieser ist für die wirtschaftliche Gesamtleistung von Nutzen, indem er zu Höchstleistungen anspornt, und ermöglicht auch tüchtigen Gruppen und einzelnen, sich durch ihre Arbeit einen das Existenz-

minimum übersteigenden Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern. Es sollte deshalb versucht werden, die Mängel dieses Systems für die Nicht- oder vermindert Erwerbsfähigen zu beheben, ohne, wie es die Kinderzulagen durch die Arbeitgeberschaft tun, den Grundsatz des Leistungslohnes anzutasten.

- cc) Wenn die Kinderzulagen entsprechend diesem System nur gezahlt werden, wenn der Grundlohnempfänger arbeitet, so gefährden sie in Krisen direkt dessen Stellung, da nicht nur der einzelne Zulagen zahlende Arbeitgeber, sondern auch eine gesamte Industrie leicht dazu gelangen wird, durch Entlassung der Familienväter die Zulagen zu sparen.
- dd) Die Zahlung von Kinderzulagen kann von der Arbeitgeberschaft als Waffe im Klassenkampf gegenüber der Arbeiterschaft missbraucht werden. Dies gilt nicht nur für den Fall der nur ihrer Willkür unterstehenden Bezahlung von Zulagen durch einzelne Grossunternehmer, sondern auch beim System der Ausgleichskassen. Durch deren Ausbau zum Mittelpunkt der gesundheitlichen und erzieherischen Hilfe für die Arbeiterjugend können sie die Arbeiterfamilien im Interesse der Arbeitgeberschaft beeinflussen, wie es zum Beispiel in Frankreich im Grossen durch Familienzeitschriften und dergleichen geschieht.

Wenn die Arbeitgeberschaft Kinderzulagen zahlt, so wird das Interesse der Arbeiterschaft leicht ihr gegenüber gespalten, indem die Familienväter in erster Linie die Kinderzulage, die Nichtzulageberechtigten dagegen den Grundlohn erhöhen oder halten wollen. Dadurch kann die Geschlossenheit und Kampfkraft der Gewerkschaften leiden, was ihre Gegnerschaft gegen dieses System erklärt und rechtfertigt.

Die französischen und belgischen Gewerkschaften treten heute nicht mehr gegen die Kinderzulagen auf, weil ihr System durch die Gesetzgebung weitgehend in ein solches gesetzlich gesicherter Ansprüche aus staatlich verwalteten Kassen umgebaut wurde.

- ee) Vom Arbeitgeber gezahlte Kinderzulagen sind nur dann ein grundsätzlich unbedenkliches Mittel der Unterhaltssicherung der Kinder, wenn der Arbeitgeber zugleich Vertreter neutraler Unterhaltssicherungspolitik ist, das heisst in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Monopolbetrieben. Auch in diesem Falle müssen die Zulagen vom Lohn möglichst unabhängig sein, damit sie nicht durch eine nur nach dem Prinzip der Kostensenkung erfolgende Anstellungspolitik die Familien mit Kindern statt zu begünstigen benachteiligen.

Die Methoden der Unterhaltssicherung für die Kinder sind die rechtliche Festlegung und Sicherung privater Unterhaltsansprüche, direkte soziale Dienste, die Auszahlung von nach allgemeinen Grundsätzen gesetzlich festgelegten Renten an Kinder resp. deren Besorger, die Berücksichtigung der Kinder bei der Lohnpolitik und die Gewährung von Leistungen nach den im Einzelfall festgestellten Bedürfnissen.

a) Die verbreitete Methode für die Unterhaltssicherung der Kinder ist die gesetzliche Festlegung von Unterhaltsansprüchen. Diese sind gegenüber nicht in Hausgemeinschaft mit ihren Kindern lebenden Vätern noch in mancher Hinsicht des Ausbaues und vor allem der bessern Sicherung fähig. Die Methode versagt aber überall da, wo der Unterhaltspflichtige kein ausreichendes Einkommen zur Erfüllung seiner Pflicht hat.

b) Die heute immer wichtiger werdende Methode der Sicherung des kindlichen Unterhaltes, einschliesslich Gesundheitspflege und Erziehung, sind die sozialen Dienste.

- aa) Die Hauptleistung der öffentlichen Körperschaften für die Jugend ist die öffentliche Erziehung. Sie umfasst nur das Volksschulalter in einigermassen befriedigender Weise, während die öffentliche Erziehung der Kindergartenkinder und der Jugendlichen noch sehr lückenhaft ist. Auch erzieherische Sonderaufgaben, vor allem die Erziehung und Schulung der Anormalen, sind erst zu einem kleinen Teil durch die Öffentlichkeit gesichert.
- bb) Die Sorge für die Gesundheit der Kinder ist in einzelnen Gegenden schon zu einem beträchtlichen Teil Sache der öffentlichen Körperschaften, die durch Mütterberatungsstellen, schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, Erholungs- und Krankenfürsorge und andere Massnahmen für die Erhaltung und nötigenfalls Wiederherstellung der kindlichen Gesundheit sorgen. Diese Leistungen, die heute noch weitgehend im Belieben der einzelnen Gemeinden stehen, sollten durch die Gesetzgebung und staatliche Beiträge allen Kindern zugänglich gemacht werden.
- cc) Die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Kleidung ist heute grundsätzlich Sache der Eltern. Die öffentlichen Körperschaften geben nur an manchen Orten an die am leichtesten erfassbaren Schulkinder im Falle des im Einzelfall festgestellten Bedürfnisses oder aber gegen Bezahlung durch die Eltern Nahrung und Kleidung ab.
- dd) Eines der kostspieligsten Bedürfnisse der Kinder resp. der Familien mit mehreren Kindern sind ausreichende Wohnungen, die den Kindern in und ausserhalb der Wohnung genügend Bewegungsfreiheit und Sonne bieten. Einige Gemeinden befriedigen heute schon einen Teil dieses Bedürfnisses kollektiv, indem sie direkt durch kommunalen Wohnungsbau oder indirekt durch erhöhte Subventionierung gemeinnützigen Wohnungsbaues für Kinderreiche diesen Wohnungen zu einem die Anlagekosten nicht voll verzinsenden Preis zur Verfügung stellen.
- c) Die andere grosse Möglichkeit der öffentlichen Körperschaften, den Unterhalt der Kinder zu sichern, besteht in der Verteilung von Geld an deren Besorger.

- aa) Diese Verteilung kann in Form von Unterstützung, das heisst immer dann und in dem Masse, wie im Einzelfalle ein dringendes Bedürfnis danach festgestellt wird, gewährt werden. Diese auf Grund der Armengesetzgebung zu gewährende, mancherorts daneben auch aus allgemeinen Gemeindemitteln geleistete Einzelfürsorge ist wichtig zur Linderung der krassesten Uebelstände, die sich aus dem heutigen System der wirtschaftlichen Versorgung der Kinder ergeben. Solche Fürsorgeleistungen sind aber ihrer wirtschaftlichen und psychologischen Konstruktion nach Lückenbüsser für Einzelfälle und keineswegs imstande, das mangelhafte System als solches zu ändern.
- bb) Dies ist vielmehr die Aufgabe fester Kinderrenten, das heisst wirtschaftlicher Leistungen, welche Gemeinde, Staat oder öffentliche Kassen oder Fonds unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen in festgelegter Höhe an die Besorger von Kindern zahlen. Solche Kinderrenten können entweder für alle Kinder bis zu einer bestimmten Altersstufe oder nur für die Kinder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder einer in anderer Weise eingeschränkten Zahl von Kindern gezahlt werden. Die Einschränkung kann darin bestehen, dass Renten nur für die eine bestimmte Kinderzahl in einer Familie überschreitenden Kinder oder nur für diejenigen, deren Väter ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen, gezahlt werden, oder aber sie können nur für bestimmte Lebensalter, zum Beispiel den gestillten Säugling, den Besucher des neunten Schuljahres, ausgerichtet werden. Auch im letzteren Falle unterscheiden sie sich von Unterstützungen durch die allgemeine gesetzliche Festlegung.

Die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Unterhaltssicherung der Kinder durch soziale Dienste oder durch Kinder-

renten erreicht werden soll, hängt von der Wertung des Familienlebens ab.

Wer die Versorgung und Erziehung der Kinder nicht nur als Pflicht, sondern auch als alleiniges Recht der Eltern ansieht, wird die sozialen Dienste nur soweit wünschen, als sie die Herrschaft der Eltern nicht beeinträchtigen, und statt dessen, falls er die Unzulänglichkeit des Lohnsystems für die Unterhaltssicherung der Kinder zugibt, die Auszahlung von Kinderrenten fordern. Dies ist die Auffassung eines Teiles der Christlichsozialen.

Wer die Sorge für die Kinder als Pflicht und Recht der Oeffentlichkeit betrachtet und im Familienleben hauptsächlich Gefahren für die kindliche und die gesellschaftliche Entwicklung sieht, wird den Ausbau der sozialen Einrichtungen, nicht aber die Verabfolgung von Renten an die Eltern wünschen. Dies ist die Auffassung der Kommunisten und eines Teiles der Sozialisten.

Wer zwar das Recht und die Pflicht der Oeffentlichkeit, sei es subsidiär oder als Erstverpflichtete für die Kinder zu sorgen, anerkennt, aber glaubt, dass die Familie nicht nur eine auf absehbare Zeit nicht verschwindende Lebensform, sondern auch ein neben sozialen Einrichtungen verhältnismässig guter Boden für die kindliche Entwicklung sei, wird sowohl den Ausbau der sozialen Dienste wie die Einführung von Kinderrenten fordern. Dies ist die Auffassung des Grossteils derjenigen Bevölkerungskreise, die sich überhaupt schon ernsthaft mit dem Problem der Unterhaltssicherung der Kinder befasst haben. Sie wird hauptsächlich von einem Teil der Frauenbewegung und von der englischen Unabhängigen Arbeiterpartei vertreten.

d) In Ermangelung ausreichender sozialer Dienste und Kinderrenten, muss die Lohnpolitik die Sicherung des Unterhalts der Kinder berücksichtigen, soweit sie das ihrer Natur nach überhaupt tun kann. Durch Löhne, welche den Unterhalt einer Familie ermöglichen, wären die Kinder der Arbeiter wenigstens vor der grössten Not geschützt, ohne dass allerdings dadurch die Mehrbelastung der unterhaltspflichtigen Familienväter gegenüber ihren kinderlosen Kollegen verschwinden würde.

e) Die Erleichterung des Unterhalts von Kindern durch ihre Familien kann auch dadurch erfolgen, dass diesen zwar nicht direkt etwas gegeben wird, aber ihre Auslagen auf andere Weise gesenkt werden. Dies geschieht hauptsächlich durch den Massenkonsum entlastende Wirtschaftspolitik und die Berücksichtigung der Kinderzahlen bei der Festsetzung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Versicherungsbeiträgen.

Die Mittelbeschaffung für die Unterhaltssicherung der Kinder durch die öffentlichen Körperschaften erfolgt in der Hauptsache durch Steuern und durch Beiträge der Berechtigten und der Arbeitgeber.

a) Die sozialen Dienste sind zum grössten Teil Angelegenheiten der Gemeinde. Die Mittelbeschaffung für sie erfolgt daher

aus den allgemeinen Gemeindesteuern. Da diese in zahlreichen Bauern- und Arbeitergemeinden wenig ergiebig sind, kann eine einigermaßen allgemeine Einführung der sozialen Dienste nur durch Ausbau der staatlichen Subventionen für diese Gemeindeaufgaben erreicht werden.

b) Einigermaßen ausreichende Kinderrenten verlangen beträchtliche Mittel, deren Beschaffung noch sehr umstritten ist. Die grundsätzlich richtigste, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am besten berücksichtigende Lösung wäre die Mittelbeschaffung durch allgemeine Steuern oder noch besser durch eine speziell für diesen Zweck bestimmte staatliche Steuer auf grosse Einkommen. Diese von der englischen Unabhängigen Arbeiterpartei vorgeschlagene Mittelbeschaffung ist, wenn sie wirklich ergiebig sein soll, nur bei entscheidendem politischem Einfluss der Arbeiterschaft durchsetzbar und auch dann nur auf einem grossen Wirtschaftsgebiet, ohne wirtschaftliche Gefahren (Kapitalflucht usw.) einzuführen.

c) Es ist deshalb für die Kinderrenten aller Art die Mittelbeschaffung durch Beiträge praktisch sehr wichtig. Die eine Form sind Beiträge der Unternehmer an Ausgleichskassen oder Versicherungskassen, die andere Form Beiträge des keine Kinder versorgenden Teiles der bezugsberechtigten Bevölkerung an Versicherungskassen.

aa) Beiträge der nicht mit der Erziehung von Kindern belasteten Bevölkerung oder Arbeitnehmerschaft sind als Geldquelle neben andern nicht grundsätzlich zu verwerfen. Sie können aber bei der im Verhältnis zum Einkommen schon beträchtlichen Höhe der übrigen Versicherungsbeiträge nicht als Hauptmittel der Geldbeschaffung in Betracht kommen.

bb) Beiträge der Unternehmer an Ausgleichs- oder Versicherungskassen sind, wenn sie sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter richten, ein zwar nicht ideales, aber doch nicht unbedingt zu verwerfendes Geldbeschaffungsmittel, vorausgesetzt, dass die Verwaltung der Gelder unter massgebender Mitwirkung des Staates oder der Berechtigten erfolgt. Wenn die Unternehmerbeiträge nach der mit der Zahl der beschäftigten oft nicht übereinstimmenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt würden, so wären sie nur eine besondere Steuer.

IV. Praktische Forderungen in bezug auf die Unterhaltssicherungen der Kinder in der Schweiz.

1. Entlastung der Familien durch entsprechende Wirtschafts- und Steuerpolitik. Durch Abbau der Zölle auf den Gütern des Massenverbrauchs würde das wirtschaftliche Leben der Familien weitgehend erleichtert. Eine direkte Bundessteuer könnte nicht nur den ausfallenden Teil der Zolleinnahmen ersetzen, sondern auch Mittel für die Unterhaltssicherung der durch diese Zollherabsetzung allfällig wirklich geschädigten Kleinbauernfamilien liefern.

In den Kantonen sollten die Familien mit Kindern bei der Festsetzung der Steuern weitgehender entlastet werden, als dies heute geschieht.

2. Ausbau der gesellschaftlichen Leistungen für die Jugend:

- a) Ausbau der öffentlichen Erziehung durch Sicherung eines ausreichenden Mindestmasses von Schulbildung für alle Kinder, einschliesslich der Anormalen, durch Ausbau des Kindergartenwesens, durch Verallgemeinerung und Verbesserung der allgemeinen, beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulung der aus der Alltagsschulpflicht entlassenen Jugend und durch Erleichterung des Besuches von Fachschulen und höhere Schulen für alle Begabten. Diese Forderungen richten sich in erster Linie an die initiativen Gemeinden und die kantonalen Gesetzgebungen.
- b) Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege für die Jugend durch bundesrechtliche Einführung der obligatorischen Krankenversicherung, einschliesslich der aufzubauenden Mutterschaftsversicherung für die minderbemittelte Bevölkerung, und durch Ausbau und Verallgemeinerung der gesundheitlichen Jugendhilfe von der Mütterberatungsstelle über die Schulgesundheitspflege bis zur gesundheitlichen Hilfe für die schulentlassene Jugend. Da die Gemeinden, als die gegebenen Träger der meisten Zweige dieser Hilfe, oft nicht allein zu ihrer Durchführung imstande sind, muss gesetzliche Sicherung und staatliche Subventionierung dafür sorgen, dass diese sozialen Dienste allen Kindern des Volkes zugute kommen.
- c) Durch gemeinwirtschaftliche Wohnungspolitik, d. h. vor allem Wohnungsbau durch Gemeinden und von diesen unterstützte und kontrollierte Baugenossenschaften, ist dafür zu sorgen, dass den Familien mit Kindern geeignete und erschwingliche Wohnungen zur Verfügung stehen, wobei die Anlagekosten der Wohnungen für Kinderreiche durch Beiträge à fonds perdu zum Teil durch die Oeffentlichkeit übernommen werden sollen. Staatliche Beiträge sollen diese Wohnungspolitik erleichtern und auch ärmeren Gemeinden ermöglichen. Zur Ergänzung ist ein soziales Mietrecht, d. h. ein auf die Lage der Familien mit Kindern Rücksicht nehmender Mieterschutz erforderlich.
- d) Die Abgabe von Nahrung und Kleidung an die Kinder unbemittelter Eltern sollte überall ausserhalb des Armenrechtes erfolgen, soweit sie nicht nur einen Bestandteil der Armenunterstützung für die ganze Familie bildet.
- e) Eine kleine Erleichterung kann den Familien dadurch gewährt werden, dass eine grundsätzlich entgeltliche öffentliche Leistung gegen ermässigte Gebühren, z. B. auf den Bahnen, oder herabgesetzte Beiträge, z. B. an die Krankenkassen, gewährt werden.

3. Teilverwirklichungen des Gedankens der Kinderrenten. Die allgemeine, für jedes Kind der

minderbemittelten Bevölkerung von der Geburt bis zur Schulentlassung zu zahlende Kinderrente ist trotz aller grundsätzlichen Richtigkeit des Gedankens auf schweizerischem Boden auf absehbare Zeit nicht durchführbar. Die industriellen Ausgleichskassen werden von den Beteiligten mit Ausnahme der christlich-sozialen Gewerkschaften und wenigen Arbeitgebern mit stichhaltigen Gründe abgelehnt. Die ausschliessliche oder teilweise Mittelbeschaffung durch eine Versicherung ist nicht möglich, solange die vom Volke dringender geforderten Versicherungen für das Alter und die Invalidität nicht eingeführt sind. Die Mittelbeschaffung durch die allgemeinen Steuern ist im Bund mangels genügender Macht der Sozialdemokraten auf absehbare Zeit ausgeschlossen und auf dem Boden einer Stadt oder eines Kantons selbst im Falle der politischen Möglichkeit mit grossen wirtschaftlichen Gefahren durch Kapitalflucht und übermässigen Zuzug von Familien verbunden. Die Bemühungen im Interesse der Kinder müssen deshalb vorläufig auf Teilverwirklichungen gerichtet werden:

a) Renten für Kinderreiche, d. h. für die über eine bestimmte Kinderzahl pro Familie hinausgehenden Kinder, sind nur dann unbedenklich, wenn gleichzeitig Massnahmen gegen die hemmungslose Vermehrung geistig oder körperlich Minderwertiger, die wenigstens in den Städten einen nicht kleinen Teil der kinderreichen Familien ausmachen, ergriffen werden. Unter dieser Voraussetzung kann man ihnen zustimmen, wenn sie auf einem so grossen Wirtschaftsgebiet eingeführt werden, dass sie nicht das sie einführende Gemeinwesen durch übermässigen Zuzug kinderreicher Familien allzusehr belasten. Die Einführung in schweizerischen Gemeinden und Kantonen ist deshalb nur dann ratsam, wenn sie gleichzeitig in andern Kantonen erfolgt, was am besten durch ein eidgenössisches Subventionsgesetz mit der Möglichkeit von gemeindlichen Zusatzrenten erreicht werden könnte.

b) Renten für Kinder alleinstehender Mütter würden die Lebenshaltung für viele der ärmsten Kinder verbessern, weshalb ihre Einführung zu erstreben ist. Vorgängige Versuche mit solchen Renten aus Gemeindemittel oder öffentlichen Fonds wären zweckmässig. Die allgemeine Einführung kann aber wegen der Zuzugsgefahr nur auf einem grössern Wirtschaftsgebiet als einer Gemeinde, wenn möglich auch eines Kantons erfolgen.

c) Die entwicklungsfähigsten Ansätze sind vorhanden für die Gewährung von Renten für bestimmte Altersstufen, d. h. für den Säugling und für den Jugendlichen.

Die Ernährungs- und Pflegeverhältnisse in den ersten Lebensmonaten sind für die Entwicklung jedes Kindes von entscheidender Bedeutung. Sie durch Gewährung einer Rente an die Mutter in der letzten Zeit der Schwangerschaft und während der Stillzeit so günstig wie möglich zu gestalten, ist deshalb eine der wichtigsten Aufgaben der Sorge für die Kinder. Solche Renten, wenn man so kleine Beträge überhaupt so nennen darf, werden in der Schweiz in Verbindung mit der Krankenversicherung gezahlt, einmal in Form des Tag-

geldes für die gegen Krankengeld versicherte Wöchnerin und ferner in Form des Stillgeldes für die ihr Kind stillende Mutter. Diese Leistungen sollen durch Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung mindestens soweit ausgebaut werden, wie den Anforderungen des Washingtoner Uebereinkommens über die Arbeit der Frauen vor und nach der Niederkunft entspricht, das heisst, es soll jeder Wöchnerin ermöglicht werden, sich und ihr Kind während mindestens sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft aus diesen Beiträgen in hygienisch einwandfreien Verhältnissen durchzubringen. Das Stillgeld des Bundes soll so erhöht und durch kantonale und gemeindliche Zuschüsse ergänzt werden, dass keine Mutter mehr gezwungen ist, ihren Säugling aus wirtschaftlichen Gründen abzustellen und fremder Pflege zu übergeben.

Vielen Eltern ist es nicht möglich, ihre Kinder solange, wie dies in deren Interesse wünschbar wäre, zur Schule zu schicken und den Schulentlassenen eine gründliche Berufsbildung zuteil werden zu lassen. Die sich daraus für die betroffenen Kinder und die ganze Gesellschaft ergebenden Nachteile können nur durch ausgiebige Gewährung von Stipendien vermieden werden. Diese sind, wenn ihre Voraussetzungen allgemein geregelt und ihre Gewährung vom Armenwesen völlig gelöst ist, auch eine Form der Rente. Diese Stipendiegewährung ist in vielen Kantonen und Gemeinden noch sehr des Ausbaues bedürftig und benötigt eine Ergänzung durch Bundeshilfe, ohne die sie in ärmeren Gegenden, besonders in den Gebirgskantonen, nicht in ausreichendem Masse erfolgen kann.

4. In Anbetracht der beschränkten Möglichkeiten, das Familieneinkommen durch Kinderrenten zu ergänzen, bleibt der Lohnpolitik die grosse Aufgabe, durch Erkämpfung und Sicherung eines Lohnes, der die Erhaltung einer Familie soweit möglich gewährleistet, die Kinder vor Not zu schützen.

5. Solange die übrigen Methoden der Unterhaltssicherung der Kinder nicht genügend ausgebaut sind und zu deren Ergänzung spielt die armenrechtliche Hilfe für kinderreiche Familien eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie kann nur dann allen kinderreichen Familien in ausreichendem Masse zukommen, wenn das Armenwesen durch bundesrechtliche Regelung auf das Wohnsitzprinzip gestellt und armen Gemeinden die Erfüllung ihrer Pflichten durch ausgiebige staatliche Hilfe ermöglicht wird.

Diese praktischen Forderungen sind im Verhältnis zur Grösse und Dringlichkeit des Problems der Unterhaltssicherung der Kinder sehr bescheiden. Ihre Durchführung kann aber auch mit einiger Anstrengung und Geschlossenheit der interessierten Kreise in absehbarer Zeit wirklich erreicht werden. Weitergehende Massnahmen können durchgeführt werden, wenn die Arbeiterschaft und die Frauen wesentlich an Einfluss gewinnen, wenn Wirtschaft und Politik auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit organisiert sind, und wenn durch Aufhebung der privaten Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel die heute wenigen Kapitalbesitzern zufließenden Kapitalerträge für die Verteilung an alle Arbeitenden und nicht arbeitsfähigen Unterhaltsbedürftigen frei werden. Eine wirkliche Lösung des Problems der Unterhaltssicherung der Kinder ist also nur auf sozialistischem Boden möglich.